

Geschäftsordnung

des

Bürger-Schützen-Verein 1882 Osterfeld e.V.

In der Fassung laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11.02.17 und  
**Änderung** laut Beschluss vom 05.10.2019

## **§ 1 Geltungsbereich**

Der Bürger-Schützen-Verein 1882 Osterfeld e.V. erlässt zur organisatorischen Abwicklung von Vereinsangelegenheiten, zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen des Vereins, seiner Organe, Abteilungen sowie Ausschüsse, diese Geschäftsordnung.

## **§ 2 Aufnahmeverfahren**

1. Der Erwerb richtet sich nach § 4 der Vereinssatzung.
2. Der Beitritt ist anhand des vorgesehenen Aufnahmeantrags zu beantragen.
3. Bei Personen unter 18 Jahren müssen der/die gesetzliche(n) Vertreter den Antrag unterzeichnen.

Nach erfolgter Aufnahme, ist die Aufnahmegebühr in Höhe von 10 € sofort fällig. Die Aufnahmegebühr entfällt für Kinder und Jugendliche.

## **§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft**

Bei Beendigung der Mitgliedschaft gilt die Verfahrensweise nach § 5 der Vereinssatzung ordnungsgemäß.

## **§ 4 Einberufung einer Mitgliederversammlung**

Die Einberufung einer Mitgliederversammlung richtet sich nach § 12 der Satzung.

### **1. Beschlussfähigkeit**

Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist in § 12-14 der Satzung geregelt.

### **2. Versammlungsleitung**

Versammlungen und Sitzungen werden vom Vorsitzenden eröffnet, geleitet und geschlossen. Für den Fall seiner Verhinderung beauftragt er ein Mitglied des Vorstandes mit der Versammlungsleitung. Das gleiche gilt bei Aussprachen und Beratungen über seine Person.

### **3. Durchführung**

**a)** Nach Eröffnung prüft der Leiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Beschlussfähigkeit der Versammlung/Sitzung, verliest die Tagesordnung (bzw. lässt sie verlesen mit eingegangenen Anträgen) und lässt über sie abstimmen.

**b)** Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht wurden, können nur als Dringlichkeitsanträge mit 2/3 Mehrheit auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sie müssen dem Versammlungsleiter schriftlich vorgelegt werden. Über die Dringlichkeit eines Antrages ist (auch außerhalb einer Rednerliste) sofort abzustimmen, nachdem der Antragssteller seinen Antrag begründet hat. Ein Gegensprecher ist zugelassen. Anträge auf Änderung der Satzung können nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

**c)** Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall sofort das Wort ergreifen. Andere Stimmberechtigte nur, soweit sie sich zu Wort gemeldet haben. Dabei ist die Reihenfolge der Meldungen zu beachten. Mitglieder des Vorstandes können auch außer der Reihe sprechen. Antragsteller oder Berichterstatter erhalten das erste und letzte Wort.

**d)** Das Wort zur Geschäftsordnung wird außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat. Es kann durch Erheben beider Hände angezeigt werden.

**e)** Antrag auf Schluss der Aussprache oder Begrenzung der Redezeit kann jederzeit gestellt werden. Er darf nicht von einem Stimmberechtigten gestellt werden, der schon zur Sache gesprochen hat. Auf Antrag ist die Rednerliste bekannt zu geben. Vor der Abstimmung kann noch jeweils ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag sprechen.

**f)** Einen nicht zur Sache sprechenden Redner hat der Versammlungsleiter zur Sache zu rufen. Spricht er weiterhin nicht zur Sache, ist er zur Ordnung zu rufen. Beim dritten Verstoß ist ihm das Wort zu entziehen. Bei groben Verstößen kann der Versammlungsleiter den Betroffenen von der weiteren Besprechung der Tagesordnungspunkte oder ganz von der Versammlung ausschließen.

**g)** Mitglieder, die durch ungebührliches Verhalten eine Versammlung oder Sitzung stören, können vom Versammlungsleiter nach vorheriger Verwarnung aus dem Versammlungsraum verwiesen werden. Im Übrigen hat der Versammlungsleiter alle Befugnisse, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich sind.

**h)** Der Versammlungsleiter kann Pausen einlegen, die Versammlung/Sitzung auf Zeit unterbrechen oder vertagen.

### **4. Abstimmungen**

**a)** Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handaufheben. Durch Stimmtzettel wird nur abgestimmt, wenn durch die Versammlung eine geheime

Abstimmung beantragt wird. Die Auswertung einer geheimen Abstimmung durch Stimmzettel erfolgt durch den Versammlungsleiter, sowie einer weiteren Person.

**b)** Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben und der Antrag vor Abstimmung nochmals zu verlesen. Der umfangsreichste Antrag soll zuerst zur Beschlussfassung gelangen.

**c)** Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Abgelehnte Anträge können in der gleichen Versammlung/Sitzung nicht nochmals behandelt werden.

**d)** Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.

## **5. Wahlen**

**a)** Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen sind und in der Einladung bekanntgegeben wurden. Vor den Wahlen ist von der Versammlung ein Wahlleiter zu wählen.

**b)** Wahlvorschläge kann jedes stimmberechtigte Mitglied machen. Wahlvorschläge können durch Zuruf erfolgen.

**c)** Vor der Wahl sind die Kandidaten zu befragen, ob sie im Fall der Wahl das Amt annehmen und sie müssen sich eventuellen Fragen der Versammlung stellen.

**d)** Wahlen erfolgen in der Regel öffentlich durch Handaufheben. Die Regel ist die Einzelwahl. Mit Zustimmung (einfache Mehrheit) der Stimmberechtigten ist Blockwahl zulässig.

**e)** Durch Stimmzettel wird nur abgestimmt, wenn bei Personenwahlen mindestens zwei Kandidaten zur Verfügung stehen.

**f)** Gewählt ist, wer die Mehrheit der anwesenden, gültigen Stimmen auf sich vereint hat, lt. Satzung §12 Abs. 4.

## **6. Protokolle**

**a)** Über alle Versammlungen/Sitzungen sind Protokolle zu führen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.

**b)** Protokolle sind in der Regel in Kopie den Teilnehmern des entsprechenden Gremiums zuzuleiten. Protokolle der Mitgliederversammlungen werden auf darauf folgenden Versammlungen verlesen.

**c)** Abteilungen und eingesetzte Ausschüsse haben ihre Protokolle zur Kenntnisnahme an den Vorstand zu leiten.

## **§ 5 Erweiterte Vorstandssitzung**

1. Die „erweiterte Vorstandssitzung“ findet in der Regel 14 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung statt.
2. Teilnahmeberechtigt sind alle gewählten Mitglieder des Vereins, laut Satzung § 7 Absätze 1 und 4, der zurzeit gültigen Fassung, sowie ernannte Mitglieder in Ehrenfunktion und Ehrenmitglieder.
3. Interessierte Mitglieder können, nach vorheriger Absprache mit dem Vorstand, an der jeweiligen „erweiterten Vorstandssitzung“, ohne Stimmrecht, teilnehmen.
4. Die Beschlussfassung der „erweiterten Vorstandssitzung“ richtet sich nach § 12 Absatz 4, der Vereinssatzung in der zurzeit gültigen Fassung.

## **§ 6 Aufgaben**

Die Aufgaben der Funktionsperson sind dieser Geschäftsordnung als Anlage beigefügt. Aus besonderem Anlass können Veränderungen in den Tätigkeitsfeldern vorgenommen werden.

## **§ 7 Schießsport**

Es gilt der § 17 der Vereinssatzung in der zurzeit gültigen Fassung.

1. Die Sportleitung ernennt für jede Disziplin einen Fachreferenten, der bei Trainingstagen, Pokalschießen und anderen schießsportlichen Veranstaltungen die Sportleitung unterstützt.
2. Die Fachreferenten sind tunlichst mit einer gültigen Lizenz „Schieß- und Standaufsicht“ auszustatten.
3. Die Fachreferenten sind laut § 7 Absatz 4, der Vereinssatzung berechtigt an der „erweiterten Vorstandssitzung“ teilzunehmen.
4. Unterlagen eines Mitgliedes in sportlicher Hinsicht sind von den Abteilungen zu erarbeiten und zu führen.
5. Ein Mitglied des Vereins kann an allen angebotenen Sportaktivitäten und Veranstaltungen teilnehmen.

## **§ 8 Vereinsfeierlichkeiten und Veranstaltungen**

### **1. Schützenfest**

Das jährliche Schützenfest sollte in der Regel am ersten Wochenende im Juli stattfinden. Das Festprogramm und der Ablauf werden vom Vorstand ausgearbeitet.

## **2. Oktoberfest**

Es findet jährlich am dritten Samstag im Oktober ein Oktoberfest für alle Mitglieder und Freunde des Vereins statt.

## **3. Sommerfest**

Jährlich im Juni oder Juli findet ein Sommerfest für alle Mitglieder und Freunde des Vereins statt.

## **§ 9 Schützenfest – Festzüge und Vogelschießen**

### **1. Bekleidung**

Bei allen Festumzügen, auch derer der Bruder- und besuchten Vereinen, marschieren die männlichen uniformierten Mitglieder in grün, mit Hut und Handschuhen, sowie weißem Hemd, grüne Krawatte, schwarze Stoffhose, schwarze Socken und schwarze Schuhe. Der grüne Rock muss in der Machart der Uniformschneiderei in Bochum angefertigt worden sein. An unserem Schützenfest Sonntagnachmittag wird von den Schützen und von der Throngesellschaft grundsätzlich eine weiße Fliege getragen.

Schützendamen in grüner Schützenjacke, in der Machart Modell Sackers aus Bottrop, mit Kragenecke, weißem Hemd oder Bluse, welche unten nicht aus dem grünen Rock ragen darf, schwarze Stoffhose, schwarze Strümpfe und schwarze Schuhe.

Die Jugendabteilung kleidet sich in weißem Hemd, grüne Krawatte, schwarze Stoffhose, schwarze Socken und schwarze Schuhe (nach Möglichkeit keine Turnschuhe).

### **Marscherleichterung**

Die Vorgehensweise auf Veranstaltungen erfolgt in Absprache des Vorstandes, des Oberst und des Königs-/Kaiserpaares.

### **2. Pfänderschießen**

Das Vogelschießen wird auf dem Schützenfest abgehalten. Es wird von den Ehrengästen beim Ehrenschießen eröffnet.

Für das Pfänderschießen wird die Reihenfolge per Losverfahren bestimmt.

Das Schießen wird von der Sportleitung organisiert und geleitet und wird nach den Bestimmungen der Deutschen Sportordnung durchgeführt.

Behördliche Auflagen müssen beachtet werden. Der jeweilige Schuss auf das Pfand oder den Rumpf muss selbst abgegeben werden, eine Übertragung ist nicht gestattet.

Beim Pfänderschießen kann immer nur ein Pfand pro Mitglied errungen werden.

Die Pfänderschützen werden mit einer Nadel oder Orden ausgezeichnet. Die Verleihung erfolgt auf dem Schützenfestsonntag nach der Inthronisation der neuen Regenten, als erste Amtshandlung selbiger.

Es werden folgende Pfänder in der Reihenfolge ausgeschossen:

Krone

Kopf

Zepter

Reichsapfel

Rechter Flügel

Linker Flügel

### **3. Königs-/Rumpfschießen**

Das Königsschießen findet nach dem Pfänderschießen statt.

Es wird eine neue Schießreihenfolge unter den Anwärtern ausgelost.

Vor dem Schießen muss dem Sportleiter ein verschlossener Umschlag, in dem die/der Mitregent/in, sowie ein Hofmarschall stehen muss, übergeben werden.

Zum Königsschießen nicht zugelassen sind:

a) Mitglieder unter 21 Jahren

b) Mitglieder die dem Verein noch nicht länger als ein Jahr angehören

c) Anwärter, die den/die Mitregenten/in und Hofmarschall nicht benennen können

Über die Zulassung entscheidet der Vorstand.

Das Unterstützerschießen wird durch die Sportleitung beendet und erfolgt auf eigene Gefahr.

Der Königsschuss ist erst nach vollständigem Abschuss des Rumpfes von der Befestigung erfolgt. Im Zweifel entscheidet die Sportleitung. Die Königswürde kann nicht abgelehnt werden.

Der Vorstand und der Verein geleiten die neuen Majestäten in das Festzelt, zwecks Vorstellung durch den Vorstand.

Der/die gewählte König/Königin, Kaiser/Kaiserin muss folgende Voraussetzung erfüllen:

a) das 21. Lebensjahr vollendet haben

b) Mitglied des Bürger-Schützen-Verein 1882 Osterfeld e.V. sein.

#### **4. Throngefolge**

Das Throngefolge setzt sich aus folgenden Positionen zusammen:  
Prinzgemahnenpaar (Ehegatten der jeweiligen Majestäten oder andere Mitglieder) (optional)

Hofmarschall

Adjutant des Hofmarschalls (optional)

Mindestens eine Hofdame

Das Mindestalter der Throngesellschaft wird auf 18 Jahre festgesetzt. Ein/e Jugendliche/r scheidet bei Eintritt in die Throngesellschaft des Vereins unwiderruflich mit allen Konsequenzen aus der Jugendabteilung aus.

#### **5. Inthronisation**

Die Inthronisation erfolgt am Schützenfestsonntag.

#### **6. Sonstiges**

Das neue Königs-/Kaiserpaar kauft für die Krönungskette ein Königsschild zur Erinnerung an ihr Regentschaftsjahr. Die Tischdekoration auf dem Thron wird von der Throngesellschaft gestellt. Die Majestäten erhalten zur Erinnerung vom Verein einen Orden, derjenige der den Rumpf von der Stange geschossen hat erhält zusätzlich ein Ärmelblem des Regentschaftsjahrs.

#### **7. Jugendschießen**

Wird in der aktuellen Jugendordnung geregelt.

Die Majestäten erhalten vom Verein einen Orden zur Erinnerung an ihr Regentschaftsjahr.

### **§ 10 Heimat und Brauchtumspflege**

Heimatkunde und Brauchtumspflege wird verwirklicht durch die Förderung bzw. Mitwirkung bei der

1. Erforschung der Heimatgeschichte und Pflege des Kulturgutes
2. Pflege von Sitten, Gebräuchen und Mundart
3. Pflege und Mitgestalten des Stadtbildes.

### **§ 11 Ehrungen und Auszeichnungen**

#### **1. Ehrungen langjährige Mitgliedschaft**

Für 15 – 25 – 30 – 40 – 50 – 60 – 65 – 70 – 75 – 80 und 85 jährige Mitgliedschaft wird dem jeweiligen Mitglied eine Ehrennadel durch den Vorstand verliehen.

#### **2. Besondere Ehrungen**

Besondere Tätigkeiten und Verdienste werden mit Vereinsehrennadeln in

Bronze, Silber, Gold oder durch Verdienstnadeln des Rheinischen bzw. des Deutschen Schützenbundes geehrt.

### **3. Beförderungen/Ehrungen Vorstandsmitglieder**

Vorstandsmitglieder die zwei oder mehr Amtsperioden im Vorstand tätig waren, werden zum Leutnant befördert oder erhalten, je nach aktuellem Dienstgrad, den nächst höheren Rang und erhalten eine entsprechende Ehrennadel auf dem nachfolgenden Schützenfest.

### **4. Beförderungen**

In Absprache mit dem Vorstand und dem Vereinsoberst können Mitglieder in grün befördert werden.

Die Beförderungsreihenfolge ist:

Schütze (Schulterstücke hierfür müssen selber besorgt werden)

Oberschütze (1 silberner Stern auf grüner Litze)

Hauptschütze (2 silberne Sterne auf grüner Litze)

Leutnant (silberne Litze)

Oberleutnant (1 goldener Stern auf silberner Litze)

Hauptmann (2 goldene Sterne auf silberner Litze)

Die Beförderungen werden vom Oberst auf dem jährlichen Schützenfest ausgesprochen, in besonderen Fällen durch den Vorstand auf Versammlungen.

## **§ 12 Kassenwesen/Beiträge**

- 1.** Die Höhe des Vereinsbeitrages wird von einer Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt. Beiträge sind Bringschulden und sind pünktlich zum Monatsanfang zu begleichen. Mahn- und sonstige Bearbeitungsgebühren der Kreditinstitute werden zusätzlich erhoben.

Zurzeit ist der Beitrag wie folgt festgelegt:

Erwachsene 8,00 €

Heranwachsende zwischen 18 und 21 4,00 €

Kinder/Jugendliche bis 18 3,00 €

Stand Jahreshauptversammlung vom 20.02.2016.

- 2.** Alle Einnahmen aus sämtlichen Veranstaltungen des Vereins sind der jeweiligen Vereinskasse zuzuführen. Nebenkassen, außer der der Jugendabteilung, dürfen nicht geführt werden.
- 3.** Bei Anwesenheit beim Schießtraining muss einmal wöchentlich pro erwachsener Person 1 € in die Schießkasse eingezahlt werden. Dies gilt nicht für Helfer beim Jugendtraining.



### **§ 13 Sterbefälle**

1. Verstirbt ein Vereinsmitglied wird den Angehörigen per Kondolenzschreiben die Anteilnahme ausgedrückt.
2. Die Hinterbliebenen der Mitglieder erhalten einen Grabschmuck, Geldbetrag oder Spende an wohltätige Einrichtungen in Höhe von 20€.
3. Alle Mitglieder sind angehalten an den Beerdigungen der verstorbenen Mitglieder teilzunehmen. Der Äußere Rahmen wird von den Hinterbliebenen angegeben.

### **§ 14 Versicherung**

Der Verein schließt die vom Gesetzgeber vorgeschriebenen und alle notwendigen Versicherungen ab.

### **§ 15 Änderungen oder Ergänzungen**

Für eine Änderung oder Ergänzung dieser Geschäftsordnung ist ein Beschluss einer Mitgliederversammlung notwendig, die mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden muss. Die Änderung oder Ergänzung der Geschäftsordnung muss in der Tagesordnung der jeweiligen Versammlung angekündigt werden.

Diese Geschäftsordnung beinhaltet die von der Mitgliederversammlung am 24.09.16 beschlossene Geschäftsordnung und Änderungen vom 11.02.17 und 05.10.19.

### **§ 16 Inkrafttreten**

1. Diese Geschäftsordnung tritt am 05.10.19 in Kraft.
2. Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten nur insoweit, als dass die Satzung keine anderen Regelungen vorsieht.

Oberhausen, 05.10.19

## **Anlage zur Geschäftsordnung vom 05.10.19**

des Bürger-Schützen-Verein 1882 Osterfeld e.V.

Funktions-/Aufgabenbeschreibungen der Funktionsträger

### **1. Vorsitzende/r**

- a) Repräsentation
- b) Gerichtliche- u. Außergerichtliche Vertretung
- c) Vornahme von Rechtshandlungen und –geschäften
- d) Organisation von Veranstaltungen des Vereins
- e) Werbung von Förderern und Unterstützern
- f) Versammlungsleitung
- g) Gratulation von Mitgliedern bei runde Geburtstagen, Hochzeiten und Ehrentagen

### **2. Vorsitzende/r**

- a) – g) wie vorher beschrieben
- h) enge Zusammenarbeit/Vertretung des 1. Vorsitzenden
- i) Organisation der Vereinsaktivitäten und Festlichkeiten im Jahresplan (Organisation von Komitees, Tombola usw.)

### **1. Geschäftsführer/in**

- a) Schriftverkehr des Vorstandes
- b) Führung der Mitgliederkarteien/ -listen einschl. Jubiläenübersichten
- c) Anfertigen der Versammlungsprotokolle und Protokolle der erweiterten und Vorstandssitzungen
- d) Einladungen zu den Mitgliederversammlungen
- e) Führung/Überwachung der computermäßigen Vereinsverwaltung einschließlich Karteien
- f) Mietverträge und Belegung Vereinsheim

### **Haupt-Kassierer/in**

- a) Verwalten der Vereinskasse mit den dazugehörigen buchungstechnischen Maßnahmen
- b) Zahlungs- u. Rechnungswesen i. R. der Satzung, Beschlüsse und Kompetenzen
- c) Bestellwesen für Vereinsveranstaltungen und Trainingsbetrieb

### **Sportleiter/in**

- a) Koordination des Sportbetriebes und der Sportstättennutzung
- b) Führung des Gerätenachweises
- c) Kontrolle und Wartung des Sportgeräte
- d) Enge Zusammenarbeit mit dem Vorstand

### **2. Geschäftsführer/in**

- a) – c) wie unter 1. Geschäftsführer/in beschrieben, zur Unterstützung des 1. Geschäftsführers

### **2. Kassierer/in**

Unterstützung des Haupt-Kassierers

### **3. Kassierer/in**

Unterstützung des Haupt-Kassierers

### **2. Sportleiter/in**

Unterstützung des 1. Sportleiters

### **3. Sportleiter/in**

Unterstützung des 1. und 2. Sportleiters

### **Jugendleiter/in**

- a) Aufbau und Förderung der Jugendarbeit
- b) Führen der Vereinsjugendkasse
- c) Koordination der Jugendarbeit des Vereins

### **Damenleiter/in**

- a) Betreuung der weiblichen Mitglieder
- b) Förderung frauenspezifischer Belange und Sportarten

## **Oberst**

- a) Führen der uniformierten Mitglieder
- b) Kommandogabe auf Schützenfesten und Veranstaltungen für den Verein
- c) Enge Zusammenarbeit mit dem Vorstand
- d) Organisation des Gratulationscorps auf Schützenfesten

## **Oberst-Adjutant/in**

- a) Unterstützung und Vertretung des Obersts
- b) Stabstelle zum Oberst

## **Fahnenführer/in**

- a) Organisation des Fahrencorps
- b) Bereitstellung der Vereinsfahnen auf Veranstaltungen
- c) Pflege der für die Fahnenabordnung vorhandenen Gegenstände

## **Pressereferent/in**

- a) Zusammenarbeit mit der örtlichen Presse
- b) Öffentlichkeitsarbeit zu Veranstaltungen und Festen
- c) Koordination der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins

## **Sozialwart/in**

- a) Kontakt mit der Berufsgenossenschaft
- b) Meldung der jährlichen Mitarbeiter und Gehaltszahlungen
- c) Einhaltung von Prüffristen der Feuerlöscher
- d) Regelmäßige Kontrolle des Verbandskastens
- e) Organisation der Pflege und Instandhaltung der Schießsportanlage, sowie der Außenanlagen